



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Unser Wuchergesetz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Unser Wuchergesetz.



Bei Gelegenheit der Beratung des landwirtschaftlichen Stats im preussischen Landtage wurde auch die Wucherfrage gestreift, allein von einer sachlichen Diskussion war keine Rede, vielmehr gab sie nur dem Führer der Antisemiten und seinen Gegnern eine vom Zaun gebrochene Gelegenheit zu persönlichen Invektiven. Das ist um der Sache selbst willen zu bedauern. Auf einen ernsthaften Statistiker muß es einen geradezu lächerlichen Eindruck machen, daß die Ergebnisse der preussischen Kriminalstatistik für das Jahr 1881 in ihren Bemerkungen über den Wucher zur Erörterung der Frage benutzt wurden, ob verhältnismäßig mehr Juden oder mehr Christen an diesem saubern Gewerbe beteiligt seien. Wie viel Wuchersfälle zur Kenntnis der Behörden gelangt sind, darüber giebt jene Statistik überhaupt keine Auskunft, sie behandelt bloß die Zahl der Angeklagten. Nun wird man zugeben, daß bei einer Bevölkerung von mehr als 25 Millionen Einwohnern, von denen 309 879 Personen überhaupt wegen strafbarer Handlungen verfolgt und 259 654 Personen verurteilt worden sind, die wegen Wuchers und Darlehnsgebens an Minderjährige 32 verurteilten und 44 freigesprochenen Angeklagten kein genügendes statistisches Substrat bilden. Wenn sich nun unter diesen Verurteilten 16 Protestanten, 7 Katholiken und 5 Juden befinden, so sind diese Zahlen an sich so unbedeutend und so verschwindend, daß ein ernster Mann wahrlich aus diesen Zifferchen keine Schlüsse für die Beteiligung der Konfessionen ziehen wird, denn wenn man konsequent sein will und auf Grund dieser Zahlen weiter forscht, so kann man z. B. in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken zwei Verurteilte finden, von denen einer Jude und einer Christ war, und muß daraus schließen, daß in diesem 50 Prozent Juden und 50 Prozent Christen bei dem Wucher beteiligt waren — ganz abgesehen davon, daß es, wie wir hundertmal auseinandergesetzt haben, nicht die Konfession ist, welche den Juden macht oder aufhebt. Dagegen bieten diese Zahlen zu ernsteren Erwägungen genügenden Grund, besonders wenn man sie mit den Resultaten der deutschen Kriminalstatistik für das Jahr 1882 vergleicht, soweit diese schon jetzt gedruckt vorliegt. Im ganzen deutschen Reiche kamen im Jahre 1882 wegen Wuchers nur 261 Fälle zur gerichtlichen Verfolgung, darunter endigten 153 mit einer Verurteilung und 108 mit einer Freisprechung; angeklagt waren im ganzen 176 Personen, von denen 98 verurteilt und 78 freigesprochen wurden. Niemand wird leugnen können, daß ein großer Teil unsrer Bevölkerung, und namentlich der ländlichen, vom Wucher schwer bedrückt wird. Dies ergeben nicht nur die schon mehrfach besprochenen Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik über die bäuerlichen

Zustände Deutschlands, das ergeben die allgemeinen Klagen ehrenhafter Männer aus allen Gebieten. Betrachtet man dagegen diese statistischen Zahlen, so werden entweder alle jene Klagen und Berichte Lügen gestraft, oder man muß zu der Erwägung gelangen, daß der gesetzliche Begriff des Wuchers ein sehr mangelhafter ist, daß das Gesetz die Mehrzahl der Schuldigen nicht trifft, daß demnach eine Abhilfe nicht in den gegenseitigen Rekrimationen der Anti- und Philosemiten, sondern in einer Abänderung der Gesetze gefunden werden muß. Zu dieser Erwägung führt auch die große Zahl der Freigesprochenen. Während bei den übrigen strafbaren Handlungen diese nur 16 Prozent beträgt, steigen beim Wucher die Freisprechungen in Preußen auf mehr als 57 Prozent, im ganzen Reich auf mehr als 41 Prozent. Das sollten unsre Volksvertreter und alle diejenigen bedenken, denen das Wohl der Bedrückten am Herzen liegt, und auf diesem Gebiete sollten sich Christen und Juden vereinigen, letztere umsomehr, als infolge einer jahrhundertelangen geschichtlichen Entwicklung die niederen Klassen des Judentums in einer entschieden unverhältnismäßigen Zahl noch diesem schmachvollen Gewerbe obliegen, das umsomehr abschreckend wirkt, als man die reichgewordenen Wucherer sogar mit Adel, Orden und Titeln ausgezeichnet sieht.

In der That ist der Wucherbegriff, wie er durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 festgestellt ist, geeignet, nur in den seltensten Fällen zur Anwendung zu gelangen, denn er ist so verklausuliert und die Voraussetzungen zu einer Bestrafung sind so verwickelt, daß nur wenige Schuldige von der rächenden Themis ergriffen werden können und die überwiegende Mehrzahl straflos bleibt und dem Gesetz ein Schnippen schlägt. Denn zur Strafbarkeit gehört nach diesem Gesetze:

1. Die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit,
2. die Gewährung eines Darlehns oder die Stundung einer Geldforderung,
3. das auffällige Mißverhältnis der Leistung des Schuldners zu der des Gläubigers.

Schon ein Blick auf diese Erfordernisse genügt, um zu sehen, daß ein geriebener Wucherer leicht die Maschen findet, um durchzuschlüpfen.

Bereits die Voraussetzungen unter Nr. 1 bereiten dem Richter Schwierigkeiten in einer Zeit, welche von der freien Selbstbestimmung des Menschen so durchtränkt ist wie die unsrige, und auf welche die manchesterlichen Doktrinen noch immer ihren verheerenden Einfluß üben. Von solchen Anschauungen vermag sich der Richter nicht freizuhalten, und der Gesetzgeber, statt ihn zu unterstützen, erschwert ihm sein Amt. In dreißig Fällen — soweit sie zur Veröffentlichung gelangt sind — hat das Reichsgericht sich mit diesem neuen Wuchergesetz beschäftigt, aber allen seinen Bemühungen ist es nicht gelungen, dem Gesetz ein größeres Anwendungsgebiet zu verschaffen, denn für den Richter gilt der leidige Satz: *dura lex, sed lex*. Zur Ausbeutung gehört nach dieser Rechtsprechung die bewußte Ausnutzung des Darlehnsuchenden zur Erlangung eines übermäßigen

Gewinnes. Ein solches Bewußtsein, da es eine innere Thatsache ist, läßt sich nur schwer nachweisen; ein geschickter Wucherer läßt sich in eine Erörterung der Vermögenslage seines Schuldners garnicht ein, er verweigert sogar, Referenzen über dieselbe entgegenzunehmen, er zieht insgeheim seine Erkundigungen ein und vermeidet Erörterungen mit dem Schuldner, die ihm nur gefährlich werden können. Als eine Notlage wird aber nicht schon die öftere Geldverlegenheit des Schuldners angesehen, vielmehr gehört dazu das dringende Bedürfnis des Geldes zur Befreiung der Lebensnotdurft oder zur Befriedigung andrängender Gläubiger. Man wird zugeben, daß ein Kreditsuchender, welcher sich in dieser Lage befindet, wohl auch bei dem ärgsten Halsabschneider keinen Kredit mehr findet, sodaß also auch hier wieder eine ganze Reihe wucherischer Geschäfte ins Freie fällt. Eine noch größere Schwierigkeit bieten die Begriffe Leichtsinns und Unerfahrenheit; höchstens können dieselben mit Sicherheit auf Minderjährige angewendet werden, und diese schützt schon der § 302 des Strafgesetzbuches. Handelt es sich aber um Großjährige, um selbständige Handwerker und Bauern, um Leute, die ihren Beruf verstehen, wie soll dann der Richter sie als leichtsinnige und unerfahrene Menschen hinstellen? Viele Schuldner aber werden die Anzeige scheuen, um sich nicht in öffentlicher Gerichtsitzung mit solchen Prädikaten brandmarken zu lassen. Zur Strafbarkeit gehört ferner, daß die wucherischen Vorteile für die Gewährung des Darlehns versprochen sind; ein geschickter Wucherer, der den Schuldner in seinen Klauen behält, läßt sich erst bei der Rückgabe des kleinern Darlehns die Vergütung gewähren und streckt dann die weitere Summe vor, wenn er straflos bleiben will. Und in wie freier Weise können hier mehrere Wucherer, ohne daß der Schuldner etwas merkt, zusammen operiren! Ebenso fällt ein rein persönlicher Nutzen, den sich ein Dritter bei Gelegenheit des Geschäftsabchlusses ausbedingt, also eine hohe Provision, nicht unter die Strafe. Auch diese dem Gesetz nur zu sehr entsprechende Auffassung gewährt dem Wucher neue Beute, denn bekanntlich hat Harpagon nie selbst das Geld geliehen, sondern sich dazu eines Courtiers bedient. Wenn es nun auch gleichgiltig ist, ob bei dem Abschluß des wucherischen Geschäfts der Gläubiger persönlich in den Vordergrund tritt, so läßt sich durch solche Mittelspersonen das wucherische Geschäft nur allzuleicht verdecken, die Verhältnisse verwickeln sich noch mehr, und die Unterscheidung, was wucherische Leistung oder erlaubte Provision ist, wird so schwer, daß in solchen Zweifelsfällen das Gesetz wiederum versagen muß. Sind aber schon diese Klippen geeignet, die Machtlosigkeit des Gesetzes zur Erscheinung zu bringen, so bleibt noch die stärkste, „das auffallende Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung,“ übrig. Auf diesem Gebiete ist der Richter souverän, hier entscheidet sein Ermessen in jedem einzelnen Falle. Um dieses Mißverhältnis festzustellen, genügt nicht, wie das Reichsgericht auf Grund der Materialien mit Recht ausführt, die bloße Vergleichung des landesüblichen Zinsfußes mit den dem Bewucherten abgenommenen Prozentsen, sondern

es müssen konkret die Leistungen nach den gegenseitigen Verhältnissen abgewogen, namentlich auch das von dem Gläubiger übernommene Risiko in Betracht gezogen werden. Ein solches Risiko wird in sehr vielen Fällen vorhanden sein, denn erfahrungsmäßig spielt der Wucher seine Hauptrolle bei den kleinen Leuten, die ihren Personalkredit in übertriebener Weise anstrengen, oder deren überschuldetes Besitztum den Realkredit zu einem leeren Schein herabdrückt.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheinen die statistischen Zahlen, wie sie eingangs erwähnt worden sind, freilich in einem andern Lichte, als in der trüben Dämmerung der Staatsdebatte im Abgeordnetenhaus. Diese Zahlen beweisen zu voller Überzeugung, daß das Gesetz vom 24. Mai 1880 den Wucher nicht unterdrückt hat und auch garnicht geeignet ist, ihn zu unterdrücken. Es ist bekannt, daß dieses Gesetz ein Kompromiß der Parteien darstellt; als es aus der Initiative des Reichstages nach schweren Kämpfen hervorgegangen war, vermochte die Reichsregierung bei der Ausichtslosigkeit des Erfolges nicht erst andre Mittel in Vorschlag zu bringen. Es hat freilich nicht an Stimmen gefehlt, welche die Mißerfolge des Gesetzes vorhergesagt haben. Der damalige Reichstagsabgeordnete Graf Wilhelm von Bismarck bekämpfte das Gesetz mit aller Entschiedenheit und beantragte die Fixirung eines Zinsmaximums, dessen Überschreitung unter allen Umständen als Wucher bestraft werden sollte. Sein Antrag fand keinen Anklang, aber sieht sich jetzt vollkommen gerechtfertigt. Es muß heute nach diesen Erfahrungen ernstlich gefragt werden, ob ein so unvollkommenes Gesetz noch länger bestehen soll, ob noch länger dem Volke, das nach Brot verlangt, statt dessen Steine oder schöne Reden seiner Abgeordneten gewährt werden dürfen. Eine wirksame Begrenzung des Wuchers wird sich in der That nur durch Bestimmung eines Zinsmaximums erreichen lassen. Kaufleuten gegenüber mag man eine volle Zinsfreiheit hinstellen und nur die im Art. 10 des Handelsgesetzbuches genannten kleinen Geschäftsleute und Handwerker ausnehmen. Für alle übrigen Fälle mag das Gesetz oder der Bundesrat mit nachträglicher Genehmigung des Reichstags dieses Zinsmaximum bestimmen, das sich freilich bei unsern jetzigen Verhältnissen nicht auf die landesüblichen Zinsen belaufen darf, sondern dieselben wenigstens um das Doppelte überschreiten muß. Nur dann wird man hoffen können, des Wuchers Herr zu werden, dieser schmarozenden Giftpflanze, welche an dem Marke unsres Volkes zehrt, ganze Geschlechter vernichtet und den innern Frieden raubt. Auf dieses Ziel sollten aller Bestrebungen gerichtet sein; sie würden fruchtbringender sein als alle Debatten mit den gegenseitigen Vorwürfen und Beschwerden.

